

Geschäftsordnung der Jugendkammer vom 29.09.2024

Die Landesjugendversammlung der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat der Jugendkammer folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung und Einladung

- (1) Die Jugendkammer tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Tagungen der Jugendkammer lädt einer der zwei Vorsitzenden der EJBO ein. Die Jugendkammer muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es wünschen.
- (3) Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Tagung erfolgen und steht den ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern der Jugendkammer zu Verfügung.
- (4) Die Themen „Bericht aus der Arbeit mit Kindern“ und „Bericht aus dem Förderwerk der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ sind laufende Tagesordnungspunkte jeder Jugendkammersitzung.

§ 2 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen der Jugendkammer werden durch einen der zwei Vorsitzenden der EJBO geleitet. Sind beide abwesend, übernimmt die Leitung der*die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit oder der*die Vorsitzende des Tagungsvorstands.
- (2) Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Stimmberechtigten Ehrenamtliche sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet am Beginn der Sitzung statt. Diese Feststellung ist während einer Sitzung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Jugendkammer bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Jugendkammer nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 3 Stellvertretende und beratende Mitglieder

- (1) Ist ein Mitglied der Jugendkammer nicht anwesend, so kann sein*ihre Stimmrecht durch eine*n von der Landesjugendversammlung entsprechend gewählte*n, anwesende*n Stellvertreter*in wahrgenommen werden. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden. Wenn keine gemeinsame Einigung erfolgt, entscheidet die Reihenfolge der Wahlergebnisse der konstituierenden LJV. Bei Nachwahlen rückt das gewählte Mitglied der Jugendkammer an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge. Bei mehreren Nachwahlen entscheidet die Reihenfolge der Wahlergebnisse.
- (2) Für die Mitglieder qua Amt sind keine Stellvertreter*innen vorgesehen.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die von der Landesjugendversammlung gewählten Außen-vertretenden in die Landessynode und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

2. der*die Vorsitzende des Förderwerks der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 3. die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der EJBO.
 4. Jeweils ein Mitglied der Beiräte der Landesjugendversammlung.
- (4) Die Jugendkammer kann weitere beratende Mitglieder für die Dauer ihrer Legislaturperiode berufen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Jugendkammer tagt öffentlich, sofern nicht zu einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Durch Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungen ausgeschlossen werden, nicht jedoch für Beschlüsse. Über Inhalt und Verlauf nichtöffentlicher Beratungen haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
1. Mitglieder der Landesjugendversammlung und der Jugendkammer,
 2. Der Tagungsvorstand,
 3. Die Beiräte und Arbeitsgruppen
 4. Kreisjugendkonvente in der EKBO,
 5. Gemeindliche Jugendgruppen in der EKBO,
 6. Werke und Verbände evangelischer Jugendarbeit auf dem Gebiet der EKBO,
 7. kirchenleitende Gremien der EKBO auf landeskirchlicher Ebene.
- (2) Anträge sind mindestens einem der zwei Vorsitzenden der EJBO spätestens zu Beginn der Sitzung zu melden und sollen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind während den Beratungen der Jugendkammer entstandene Vorlagen.
- (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können jederzeit gestellt werden.

§ 6 Anträge an die Geschäftsordnung

- (1) Anträge an die Geschäftsordnung, um das Verfahren zu ändern, können jederzeit außer während einer Abstimmung signalisiert und am Schluss des momentanen Redebeitrages mündlich zur Kenntnis gebracht werden, sie sind umgehend zu behandeln.
- (2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.
- (3) Vor der Abstimmung kann genau eine Gegenrede vorgetragen bzw. formale Gegenrede signalisiert werden. Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Zum Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 7 Beratung

- (1) Die Beratung wird durch die Sitzungsleitung eröffnet und, sofern auf vorherige Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, auch geschlossen.
- (2) Auf Wunsch erhält der*die Antragssteller*in oder eine Vertretung das Einleitungswort und das Schlusswort.
- (3) Die Redner*innen werden möglichst in der Reihenfolge ihrer Meldung für Wortbeiträge und Änderungsanträge aufgerufen. Dem*der Antragsteller*in oder einer Vertretung und die Sitzungsleitung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- (2) Anträge sind von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag trifft die Sitzungsleitung. Änderungsanträge haben Vorrang. Zum Schluss steht der Hauptantrag zur Abstimmung, wie er sich durch die Beschlussfassung der Änderungsanträge ergeben hat.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendkammer dies wünscht, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Änderungen der Geschäftsordnung. Diese benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendversammlung. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war. Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können nicht rückwirkend außer Kraft gesetzt werden.

§ 9 Wahl

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes sollen die zu besetzenden Ämter nochmals vorgestellt werden.
- (2) Vor der Wahl sind die jeweiligen Kandidierenden zu benennen. Ihre Zustimmung zur Kandidatur ist einzuholen.
- (3) Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich der Jugendkammer vorzustellen. Sie dürfen befragt werden. Im Vorfeld der Wahl besteht die Möglichkeit einer Aussprache der Wahlberechtigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller Kandidierenden. Über Inhalt und Verlauf dieser Aussprache haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag pro zu wählendem Amt vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anonymität nicht gewahrt ist oder zu viele Stimmen abgegeben wurden. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(6) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, sofern er*sie die einfache Mehrheit auf sich vereint, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl ist ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl durchzuführen.

(7) Die Wahl wird mit ihrer Annahme bestätigt.

§ 10 Protokoll

(1) Zu jeder Sitzung wird zumindest ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll soll den ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern der Jugendkammer spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugehen. Das Protokoll wird von der Jugendkammer auf der folgenden Sitzung beschlossen.

(2) Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht protokolliert.

§ 11 Rechenschaft und Vertretung

(1) Die Jugendkammer ist der Landesjugendversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die zwei Vorsitzenden der EJBO beraten sich in dringenden Fällen soweit möglich mit dem*der Tagungsvorstands Vorsitzenden sowie dem*der Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit.

§ 12 Rechenschaft und Vertretung

(1) Eine Beschlussvorlage kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn

1. diese so eilbedürftig ist, dass darüber noch vor der nächsten ordentlichen Jugendkammersitzung entschieden werden muss und

2. eine außerordentliche Sitzung, z.B. wegen Abwesenheit oder Verhinderung vieler Mitglieder der Jugendkammer, nicht durchgeführt werden kann.

Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden der EJBO.

(2) Der Umlaufbeschluss ist gefasst, wenn bis Fristablauf eine Zustimmung nach §8 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Jugendkammer vorliegt. Der Beschluss wird dann in das Beschlussprotokoll der nächsten ordentlichen Sitzung der Jugendkammer aufgenommen.

(3) Widerspricht ein abstimmungsberechtigtes Mitglied der Jugendkammer begründet der Durchführung des Umlaufbeschlussverfahrens innerhalb der Abstimmungsfrist, ist dieses abzurechnen und die Vorlage zur weiteren Behandlung wird auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder - nach §1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Jugendkammer - außerordentlichen Jugendkammersitzung gesetzt. Die gegebenenfalls im Umlaufverfahren schon vorliegenden Abstimmungsergebnisse bleiben unberücksichtigt.

(4) Über das Abstimmungsergebnis der Umlaufvorlage unterrichtet einer der zwei Vorsitzenden der EJBO die Jugendkammer unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung.